



Fremdwährungen im Unternehmenssteuerrecht

St. Galler Seminar zur Unternehmensbesteuerung

27. September 2011

Fabian Duss, lic. oec. publ., dipl. Steuerexperte, Altorfer Duss & Beilstein AG, Zürich

Philipp Schill, Dr. oec. publ., AccTrea, Zürich

Fabian Duss

Altorfer Duss & Beilstein
AG, Zürich

Walchestr. 15
CH-8006 Zürich

+41 44 267 63 00

fabian.duss@abdtax.ch

Dr. Philipp Schill

AccTrea, Zürich

Im Brächli 37
CH-8053 Zürich

+41 44 422 10 44

pschill@acctrea.ch

- 1. Einleitung: Schweizer Unternehmen in der EUR-Krise**
- 2. Buchführungsrechtliche Rahmenbedingungen**
 - Währungsbegriffe
 - Buchführung in Fremdwährung
- 3. Umstellung der Buchwährung**
 - Betriebswirtschaftliche Überlegungen
 - Ausgewählte Herausforderungen
- 4. BGE 136 II 88**
 - Aus den Erwägungen
 - Analyse der SSK
- 5. Beurteilung**
 - Gewinn- und Kapitalsteuern
 - Andere Steuerarten
- 6. Steuerliche Korrekturen**
- 7. Ausgewählte steuerliche Fragestellungen**

Die Funktion
des Schweizer
Frankens (CHF)
ist zu über-
denken!

Der EUR ist für die schweizerische Wirtschaft
... eine (gewichtiger) Fremdwährung wie
DEM, FFR, USD.

Europäische Unternehmungen werden nicht
bereit sein, im Verkehr mit der Schweiz
Währungsrisiken auf sich zu nehmen, die sie
bei Geschäftsbeziehungen innerhalb des EUR-
Raums nicht zu tragen hätten.

Steht uns in der Schweiz eine
eigentliche
Zweitwährungswirtschaft
bevor?

Die Schweiz ist direkt vom
EUR betroffen, im
traditionellen Aussenhandel
wie im Innersten unserer
schweizerischen
Volkswirtschaft.

Der EUR wird teilweise ... die Funktionen als
Vertrags-, Zahlungs- und
Wertaufbewahrungsmittel für
innerschweizerische Transaktionen
übernehmen.

Aus: Hauser, Heinz: Schafft der Euro eine Zweitwährungswirtschaft in der Schweiz? und Schüle, Kurt: Der Euro hält Einzug auch in der Schweiz, beide in: Schweizer Treuhänder 11/1998.

Die EUR-Einführung in der EU stellte eine lineare Transformation der Währungen während eines langen Übergangszeitraums mit fixierten Paritäten dar.

1.1.1999: EUR wird Recheneinheit und Buchgeld (DEM, ATS, FRF, ITL etc. sind nur noch unrunde Untereinheiten des EUR innerhalb der jeweiligen 11 teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten [**Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Spanien, Portugal, Österreich, Finnland und Irland**]).

1.1.2001: **Griechenland** springt als 12tes Land auf den EUR-Zug auf.

1.1.2002: EUR wird Zahlungsmittel (EUR-Noten und EUR-Münzen).

1.7.2002: EUR herrscht allein (nationale Währungen verlieren ihre Gültigkeit).

1.1.2007: Einführung des EUR in **Slowenien**

1.1.2008: Einführung des EUR in **Malta** und **Zypern**

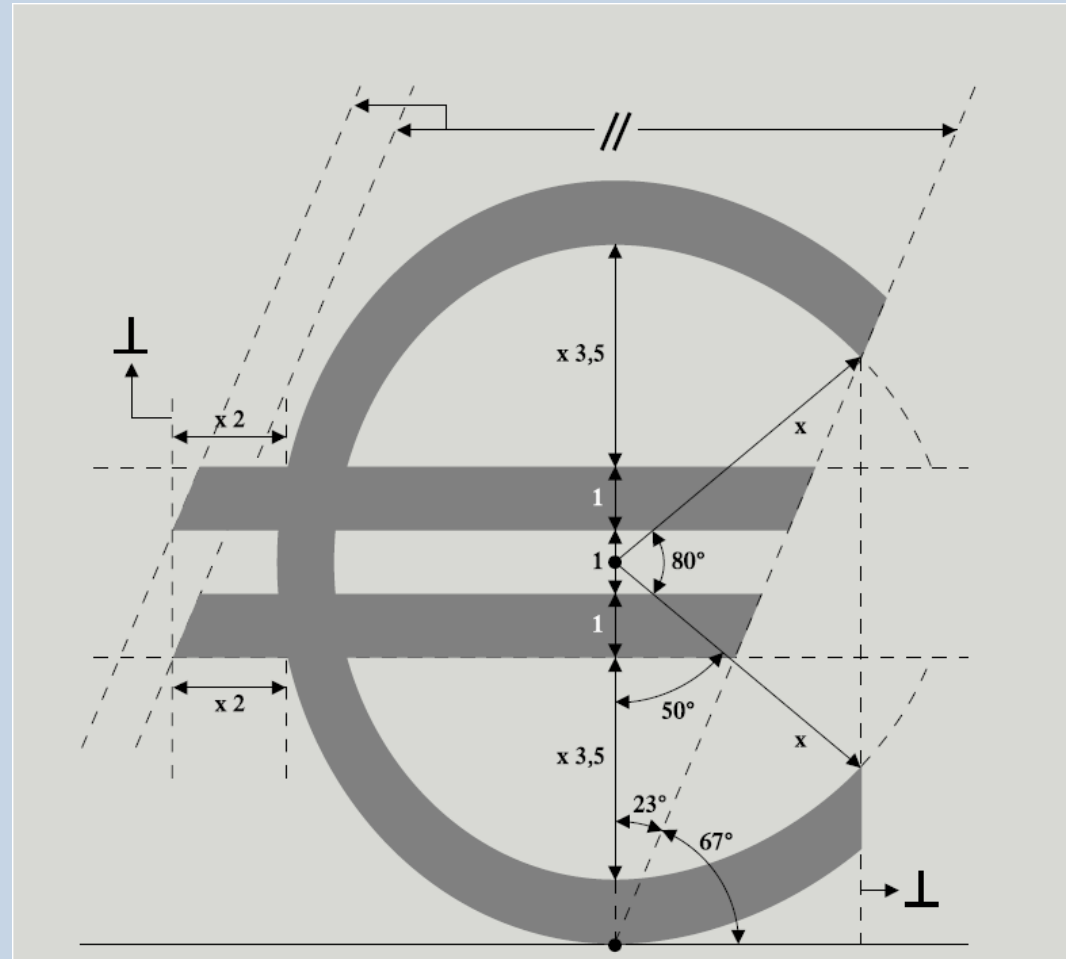
1.1.2009: Einführung des EUR in der **Slowakei**

1.1.2011: Einführung des EUR in **Estland**

- Ferner:
- Wechselkursmechanismus II
 - Unilaterale Übernahmen (Andorra, Kosovo, Montenegro)
 - Bilaterale Abkommen (Akrotiri und Dekelia sowie insb. ehem. franz. Kolonien)
 - Währungsunionen



“Inspiration for the € symbol itself came from the Greek epsilon (€) – a reference to the cradle of European civilisation – and the first letter of the word Europe, crossed by two parallel lines to ‘certify’ the stability of the EUR.”



http://ec.europa.eu/economy_finance/euro/cash/symbol/index_en.htm#

In der Schweiz wurde lange Jahre nicht diskutiert, ob und wie die Buchwährung von CHF auf eine andere Währung umgestellt werden könnte.

- Der **CHF ist die meistgebrauchte Währung** (obwohl Preise, speziell in Touristengebieten, zuweilen in CHF und EUR ausgeschrieben werden).
- Die **Export- und Tourismusindustrie** klagt mehr und mehr über die negativen Auswirkungen des starken CHF auf ihr Geschäft. Schweizer Konsumenten klagen dagegen, dass Importeure ihre Preisvorteile nicht weitergeben.
- Das **OR verlangt** die Darstellung der **Jahresrechnung in der Landeswährung**. Dies ist der CHF.
- Der Grossteil der Schweizer Unternehmen führen ihre **Bücher in CHF** (obwohl hierfür keine Pflicht besteht).



01:26 | 24.07.2011

Exklusiv-Umfrage Wegen Euro: Fremdgehen voll im Trend

Der starke Franken spaltet die Schweiz: Er fördert den Einkaufstourismus ennet der Grenze und funkt in die anstehenden Lohnverhandlungen hinein. »

Dossiers

Schwacher Euro und starker Franken



Der Euro ist infolge der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise sowie riesiger Staatsverschuldung einiger Euro-Länder an den Rand des Abgrunds geraten. Sein Kurswert ist gegenüber den Hauptwährungen und besonders dem Schweizerfranken erheblich gesunken. Die Schweizer Exportwirtschaft leidet unter dem hohen Frankenkurs.

16. Juli 2011, Neue Zürcher Zeitung

Die Schweiz muss die Chancen der Frankenstärke nutzen

Die Lage für die Schweizer Exporteure ist höchst ungemütlich. Getrieben von der europäischen Schuldenkrise, erklimmt der Schweizerfranken beinahe täglich neue Höhen: Seit Anfang 2010 hat er sich gegenüber den wichtigsten Handelswährungen um 20% verteuert, und mit einem Kurs von zeitweilig ...»



15:37 | 25.07.2011

Wegen Währungskrise Franke lässt länger arbeiten

Ab September müssen die Mitarbeiter 2,5 Stunden pro Woche mehr arbeiten. »



07:36 | 27.07.2011

Chemie Clariant von starkem Franken gebremst

Der Spezialchemiekonzern Clariant steht im Gegenwind: Wegen des starken Frankens und tieferen Verkaufsvolumen sank der Umsatz im zweiten Quartal gegenüber dem Vorjahr um ein Prozent auf 1,87 Mrd. Franken. »

24. Juli 2011, NZZ am Sonntag

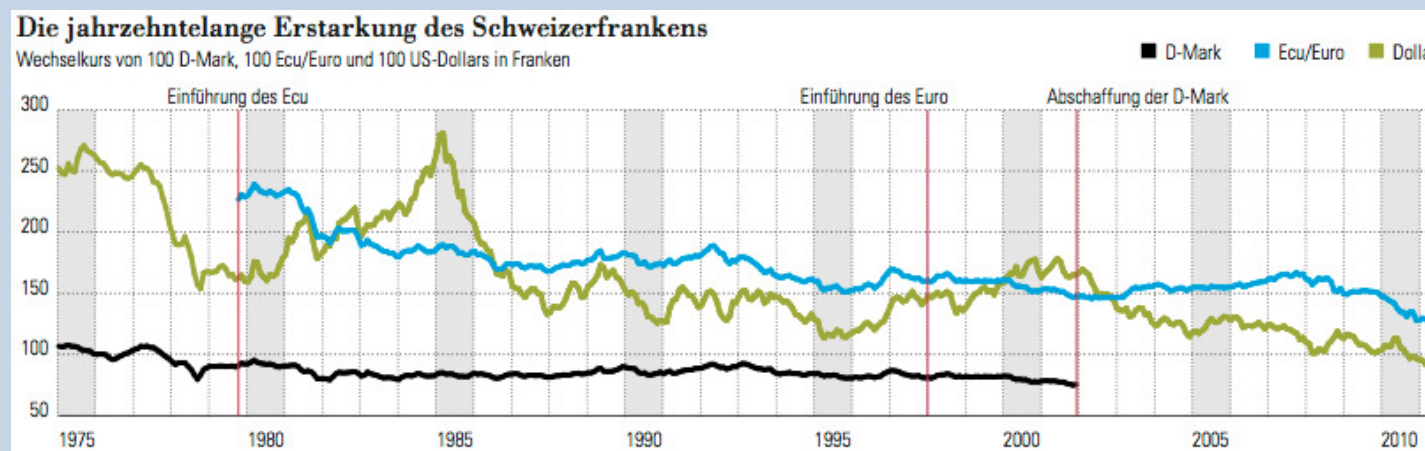
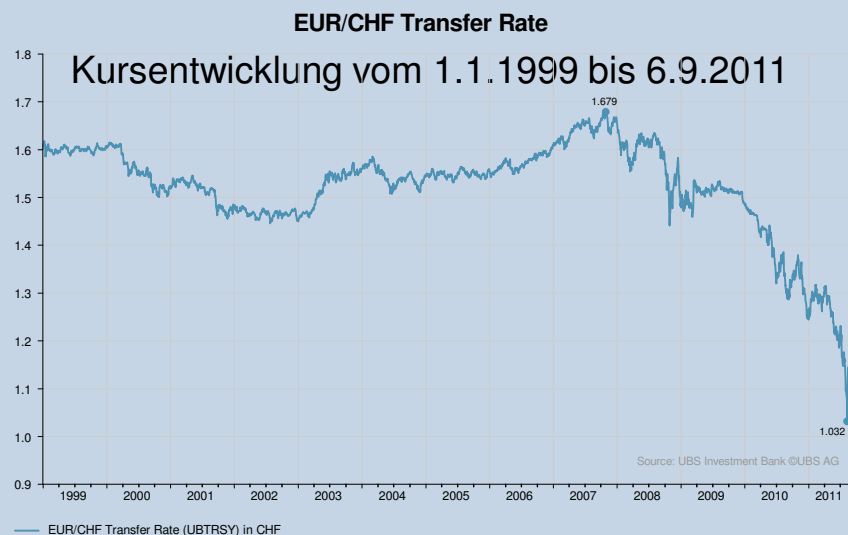
«Ein sehr, sehr, sehr gutes Geschäft»

Ökonomen und Spekulanten gehen davon aus, dass Franken und Euro bald im Verhältnis eins zu eins gehandelt werden. Devisen-Spekulanten wetten weiter gegen die Gemeinschaftswährung. So setzt John Taylor mehr als 20 Prozent seines 8-Milliarden-Portfolios auf den Schweizerfranken. ...»

Die Volatilität des EUR/CHF Wechselkurses hat seit 2007 zugenommen.

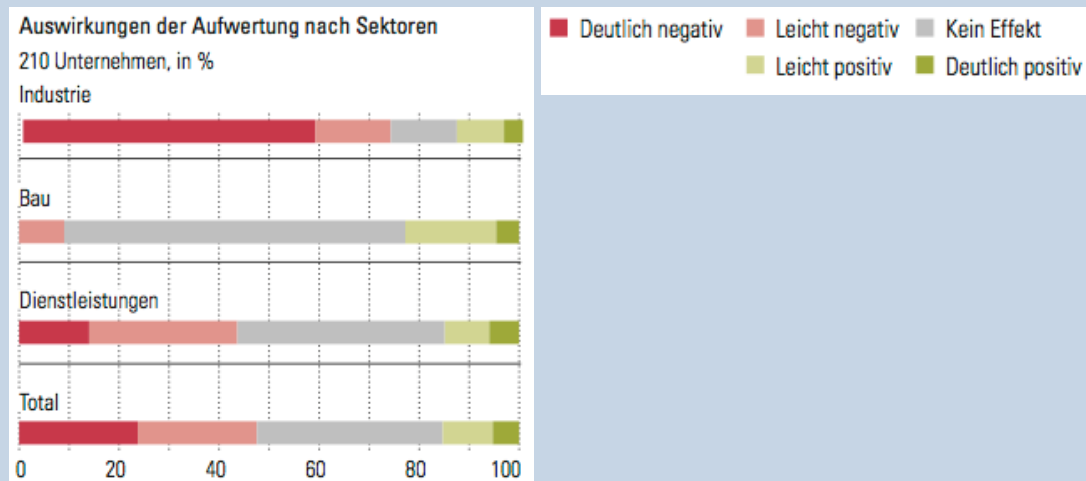
Seit 2008 findet eine massive Aufwertung des CHF statt.

Langfristig erstarkt der CHF.

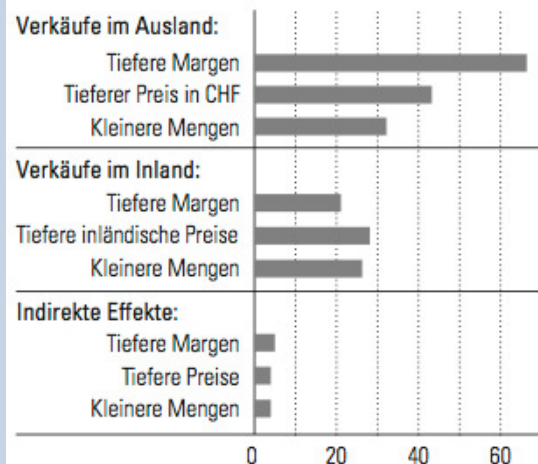


Aus: NZZ Nr. 180, 5. Aug. 2011, S. 29.

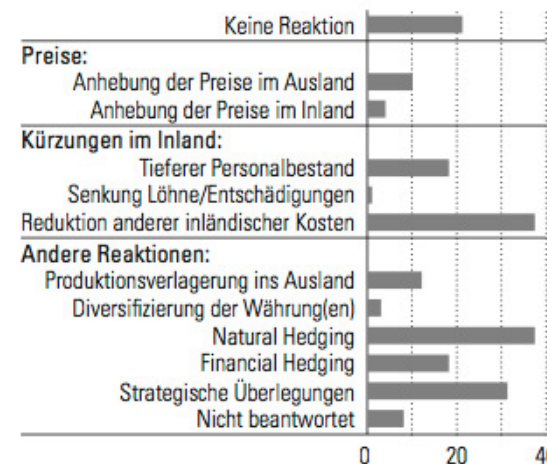
Lösungen zur
 USD- bzw. EUR-
 Krise können im
 Natural Hedging
 liegen.



Negativ beeinflusste Unternehmen:
Auswirkungen der Aufwertung
 100 Unternehmen, Mehrfachnennungen möglich, in %



Negativ beeinflusste Unternehmen:
Reaktion auf die Aufwertung
 100 Unternehmen, Mehrfachnennungen möglich, in %



Aus: NZZ Nr. 180,
 5. Aug. 2011, S. 29.

Die Funktionalwährung ist die Währung des primären Wirtschaftsumfelds, in dem das Unternehmen tätig ist (IAS 21.8).

- Definition in IAS 21 entnommen aus **FAS 52** (bzw. topic 830-10-45).
- Das **primäre Wirtschaftsumfeld** eines Unternehmens ist normalerweise das Umfeld, in dem es hauptsächlich Zahlungsmittel erwirtschaftet und aufwendet (IAS 21.9). Die Funktionalwährung wird anhand von Faktoren bestimmt. **Primärfaktoren** sind:
 - Währung, die den grössten Einfluss auf die Verkaufspreise von Waren und Dienstleistungen hat (zumeist die Währung, in der Preise angegeben sind).
 - Währung des Landes, dessen Wettbewerbskräfte und Bestimmungen für die Verkaufspreise ausschlaggebend sind.
 - Währung, die den grössten Einfluss auf Lohn-, Material- und sonstige Kosten hat.
- Daneben können **Sekundärfaktoren** Aufschluss geben:
 - Währung, in der Mittel aus Finanzierungstätigkeiten generiert werden.
 - Währung, in der Einnahmen aus betrieblicher Tätigkeit thesauriert werden.
- **Ausländische Geschäftsbetriebe** sind aufgrund ihrer Abhängigkeit vom Mutterunternehmen zu beurteilen (IAS 21.11).
- Das **HWP** definiert die Funktionalwährung analog zu IAS 21 (Band 1, S. 147 f.).
- Der Entwurf des BR zur Neuordnung der kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung innerhalb des OR spricht von «**wesentlicher Währung**».

Sofern sich die funktionale Währung eines Unternehmens ändert, sollte aus betriebswirtschaftlicher Sicht auch die Buchwährung angepasst werden.

- **Fremdwährung (Foreign Currency)**
 - Jede Währung ausser der Funktionalwährung des Unternehmens (IAS 21.8)
- **Buchwährung (House Currency)**
 - Währung, in der die Bücher tatsächlich geführt werden (Konten und Journal des Hauptbuchs sowie Hilfsbücher)
 - Frei wählbar (so bestätigt durch BGE 136 II 88 E 4.1 und vorgesehen in Art. 957a Abs. 4 E-OR)
- **Transaktionswährung (Transaction Currency)**
 - Währung, in der ein Geschäftsvorfall angegeben ist oder erfüllt wird (IAS 21.20)
- **Darstellungswährung (Presentation Currency)**
 - Währung, in der die Abschlüsse veröffentlicht werden (IAS 21.8)
 - Die Jahresrechnung ist in Landeswährung aufzustellen (Art. 960 Abs. 1 OR). Künftig soll auch die wesentliche Währung zur Darstellung erlaubt sein (Art. 958d Abs. 3 E-OR)
- **Berichtswährung (Reporting Currency)**
 - Veralteter Ausdruck; ersetzt durch Funktional- und Darstellungswährung (IAS 21.IN6)

Die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung gelten auch bei Buchführung in Fremdwährung.

- Die **Jahresrechnung** (Bilanz, Betriebsrechnung und Inventar) ist **in CHF** aufzustellen (Art. 960 Abs. 1 OR).
- Es besteht keine Pflicht zur Führung der Bücher in CHF. Jede **frei konvertible Währung**, die sachgerecht begründbar ist, kommt in Frage (insb. EUR und USD).
- Bei Buchführung in Fremdwährung sind die handelsrechtlichen Buchführungs- und Bewertungsvorschriften (Art. 957 ff. bzw. 664 ff. OR), die Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung (Art. 662a) und die daraus abgeleiteten Prinzipien:
 - Vorsichtsprinzip
 - Anschaffungs- bzw. Herstellungskostenprinzip
 - Niederstwertprinzip
 - Realisations- bzw. Imparitätsprinzip**bereits im Jahresabschluss in Fremdwährung** einzuhalten.
- Das ist insbesondere auch deshalb von zentraler Bedeutung, weil dem Abschluss in Fremdwährung unter der neuen Rechtsprechung für die **steuerliche Gewinnermittlung** in verschiedener Hinsicht eine entscheidende Rolle zukommt (Berechnung des Beteiligungsabzugs, steuerliche Verlustverrechnung).

Die Grundsätze zur Bewertung von Fremdwährungsposten (HWP, Band 1, S. 145 f.) sind aus Sicht der Buchwährung anzuwenden.

- Die Bewertung **monetärer Posten** (auch von solchen mit Basiswährung CHF, z.B. CHF-Bankkonten, Steuerrückstellungen), führt zu **Kursdifferenzen** im Fremdwährungsabschluss:
 - Kursdifferenzen auf liquiden Mitteln, kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Wertschriften mit Kurswert gelten als realisiert.
 - Bei Kursdifferenzen auf langfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten ist das Imparitätsprinzip zu beachten (Abgrenzung unrealisierter Gewinne über Rückstellungen oder Wertberichtigungen).
- Bei **nichtmonetären Posten** (Warenvorräte, Anlagevermögen inkl. Beteiligungen) ist auf die Einhaltung des Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten- sowie auf das Niederstwertprinzip zu achten (Art. 665 ff. OR):
 - Durch Bewertung zu historischen Kursen
 - Kontrolle mit tieferem Stichtagskurs
- Die Bestimmungen über das **Grundkapital** und dessen Schutz beziehen sich auf CHF (z.B. Art. 621, 632 Abs. 2, 659, 659a, 670, 671, 671a, 680 Abs. 2, 725 OR).
 - Für Posten des Eigenkapitals muss eine "stabile Brücke" zwischen der Fremdwährungsbuchhaltung und dem CHF-Eigenkapitalspiegel mittels historischer Kurse hergestellt werden.

Anstelle einer Parallelbuchhaltung oder Umrechnung, als ob die Bücher in CHF geführt würden (Zeitbezugsmethode), erlaubt das HWP eine pragmatische Alternative.

- **Umrechnungsregeln** gemäss HWP (Band 1, S. 148):
 - Umrechnung der Aktiven und Verbindlichkeiten zum Stichtagskurs (auch Beteiligungen und Sachanlagen!)
 - Umrechnung der Erfolgsrechnung zum Jahresdurchschnittskurs
 - Umrechnung des Eigenkapitals zu historischen Kursen
 - Erfolgswirksame Erfassung von Umrechnungsdifferenzen unter Berücksichtigung des Imparitätsprinzips (Rückstellung von unrealisierten Gewinnen)

Beispiel

- Mit der HWP-Methode wird das **Niederstwertprinzip auf sämtliche Bilanzposten** angewendet:
 - Steigt der Kurs, wird der resultierende Umrechnungsgewinn zurückgestellt, womit in der CHF-Bilanz per Saldo die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten resultieren.
 - Sinkt der Kurs, so sinken die Werte in der CHF-Bilanz entsprechend, und es wird ein Umrechnungsverlust erfasst.

Damit wird ein "globaler" Niederstwert ausgewiesen. Problematisch ist dabei die **Verletzung des Prinzips der Einzelbewertung und des Verrechnungsverbots.**

Mittels
 Abgrenzung
 unrealisierter
 Umrechnungsgewinne in
 Rückstellungen
 wird das
 Anschaffungs-
 bzw. Herstellungskosten-
 prinzip global
 eingehalten.

Bsp. Kauf Fahrzeug für 30'000 EUR:

N0:	30'000 EUR	à 1.20	=	36'000 CHF	(Anschaffungswert)
N1 _{v1} :	30'000 EUR	à 1.10	=	33'000 CHF	(Niederstwert)
ER:				- 3'000 CHF	(negative Umrechnungsdifferenz)
N1 _{v2} :	30'000 EUR	à 1.30	=	39'000 CHF	(Buchwert)
				<u>- 3'000 CHF</u>	(Rückstellung)
				36'000 CHF	(netto → Anschaffungswert)
ER:				3'000 CHF	(positive Umrechnungsdifferenz)
				<u>- 3'000 CHF</u>	(Bildung Rückstellung)
				0 CHF	(netto → Imparitätsprinzip)

Dividendenausschüttungen führen zu Kursdifferenzen im Fremdwährungsabschluss

Durch unterschiedliche Umrechnungskurse für die Umrechnung der in CHF zu beschliessenden Dividenden ergeben sich **Kursdifferenzen** im Fremdwährungsabschluss.

Dividendenbeschluss	CHF 100	à 1.10 =	EUR 91	(Kurs bei Beschluss)
Umbuchung Bilanzgewinn	CHF 100	à 1.20 =	<u>EUR 83</u>	(historischer Mischkurs)
			EUR 8	(Differenz)

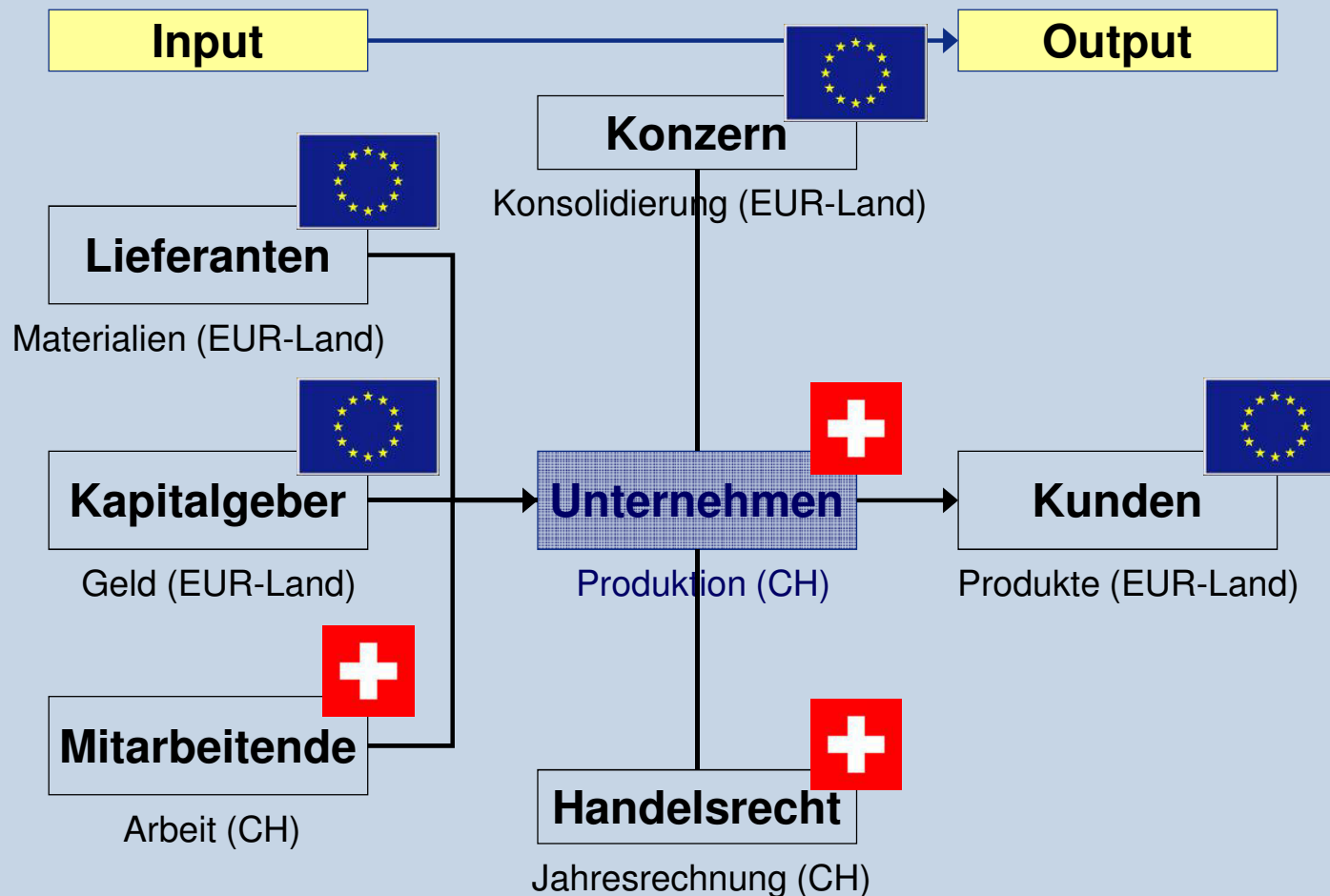
Auszahlung EUR 91 → Verbuchung

Bilanzgewinn / Cash	EUR 83
Kursverlust / Cash	EUR 8

Es handelt sich um eine **Bewertungsfrage** (Ausschüttung eines bestimmten CHF-Betrags erfordert dessen Bewertung aus Sicht der Buchwährung).

Umstellung der Buchwährung
Beispiel: Produktionsprozess (Güterfluss)

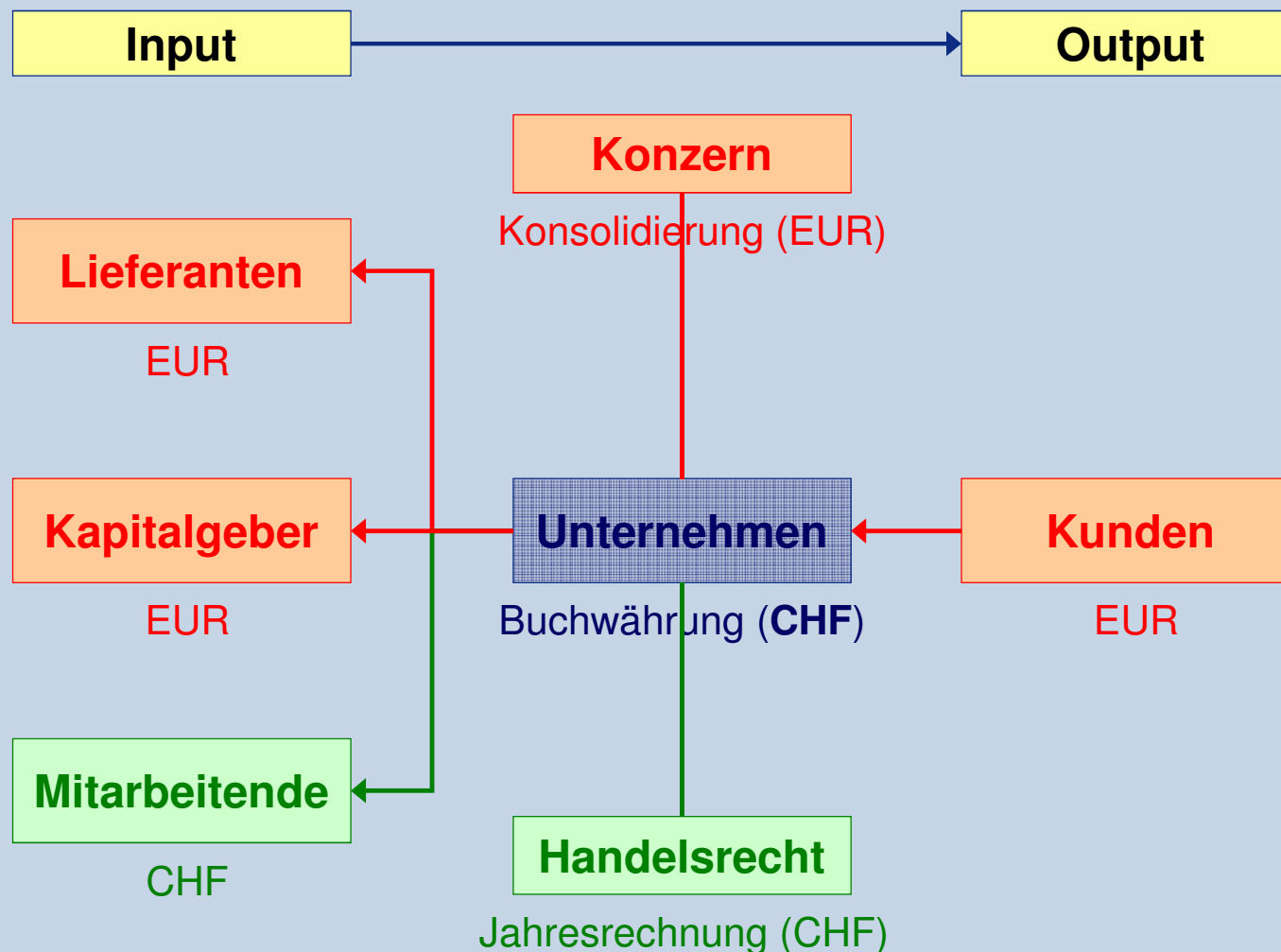
Viele Schweizer Unternehmen tätigen die Produktion oder den Absatz direkt im Ausland. Dies gilt verstärkt für Schweizer Tochterunternehmen europäischer Konzerne.



Umstellung der Buchwahrung

Beispiel: Produktionsprozess (Geldfluss)

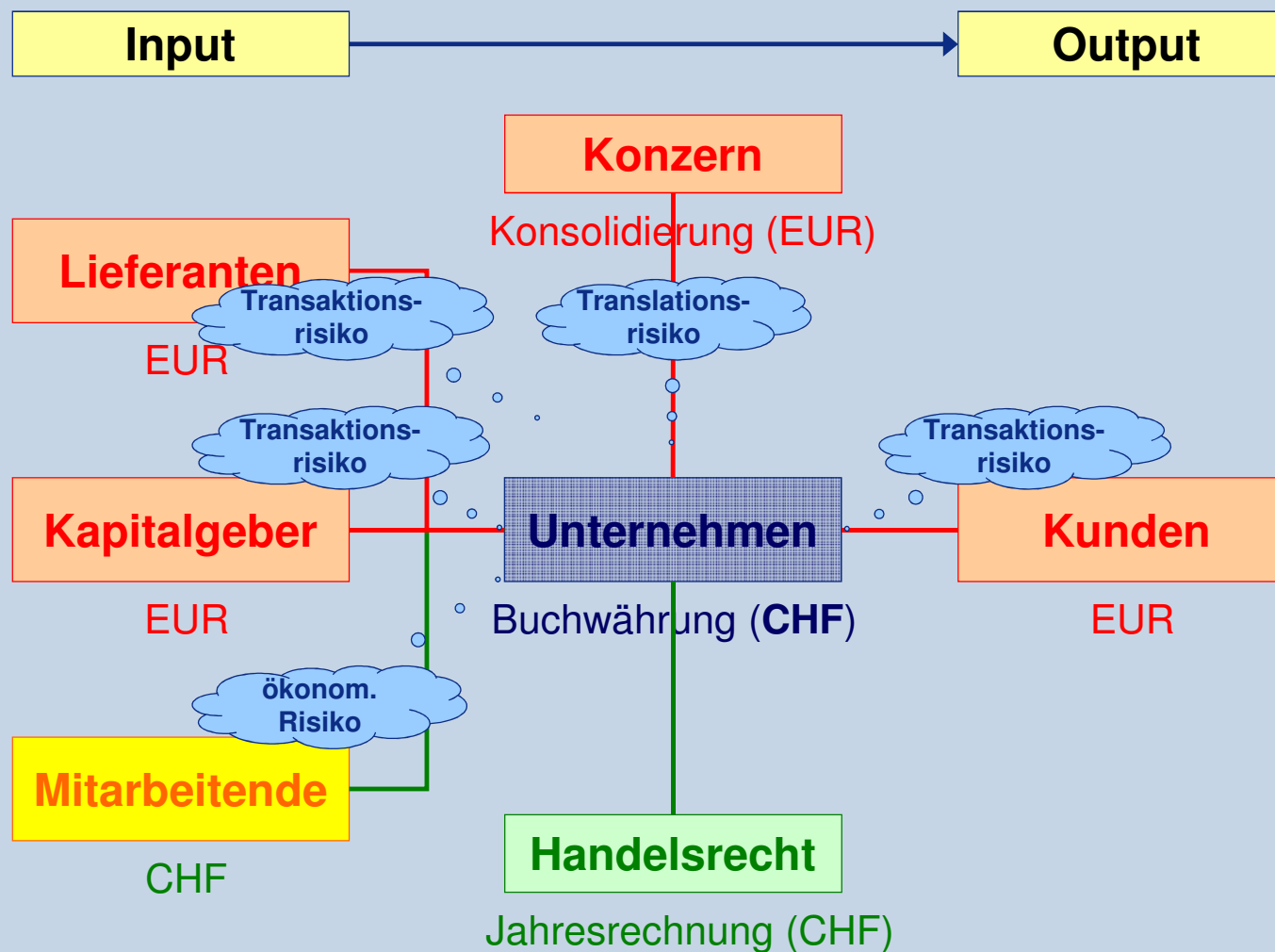
Ein Teil des Input und Output unterliegt einem Wahrungsrisiko. Fur die Konsolidierung wird eine Umrechnung des CHF-Abschlusses benotigt.



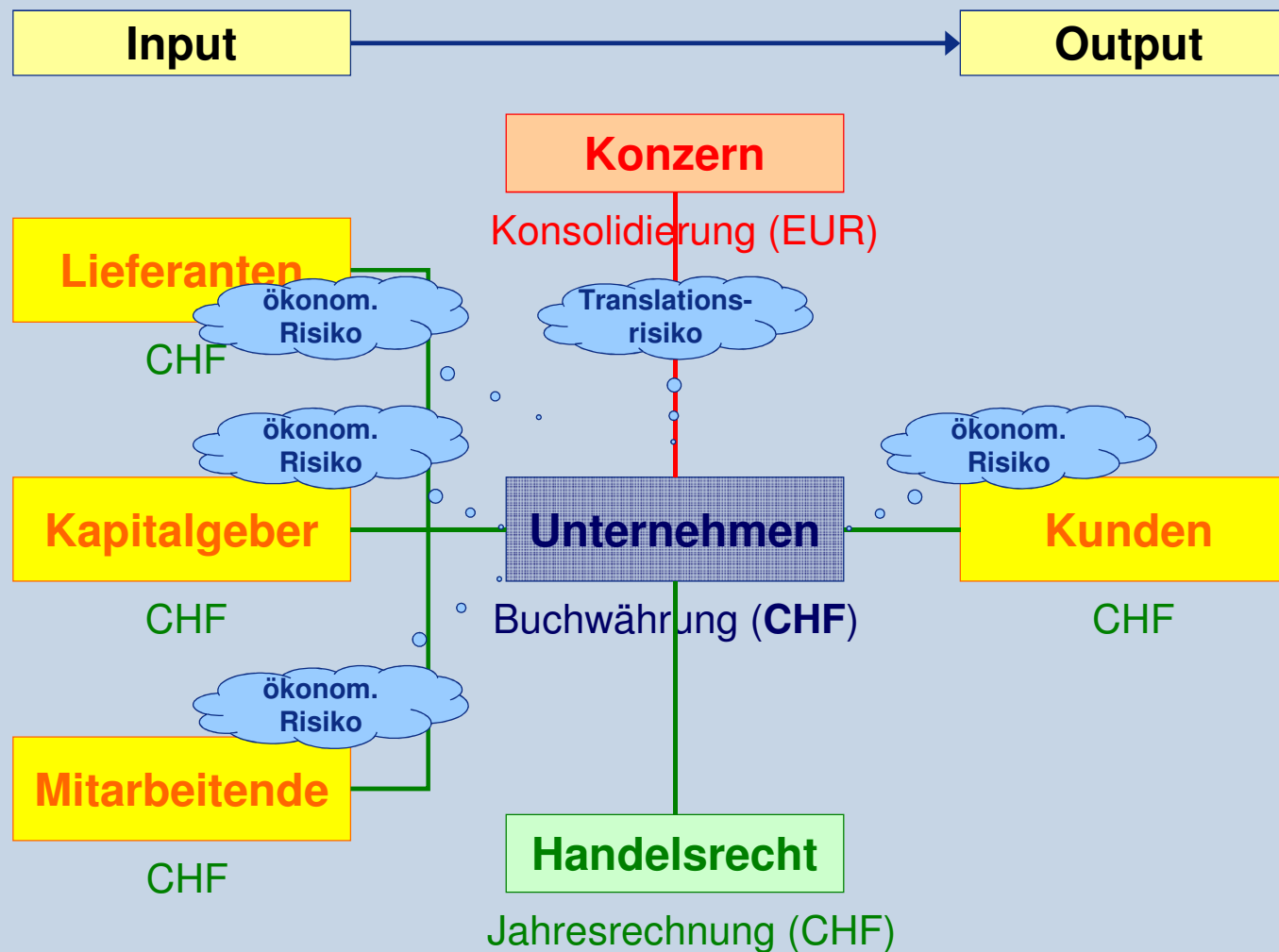
Genau zu analysieren sind Verschiebungen zwischen den verschiedenen Risiko-kategorien.

Transaktionsrisiko	Translationsrisiko	Ökonomisches Risiko
Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit Cash Flows und Beständen in Fremdwährungen	Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit der Umrechnung von Bilanzen und Erfolgsrechnungen in Fremdwährungen	Mittel- bis langfristige Gefahr der Verschlechterung der relativen Wettbewerbssituation aufgrund von Wechselkursrisiken
Auswirkungen einer Wechselkursänderung auf Umsatz und Aufwendungen bei gegebenem Absatzvolumen	Auswirkungen einer Wechselkursänderung auf Bilanz und Erfolgsrechnung	Auswirkungen einer Wechselkursänderung auf den Erfolg bei gegebener Kosten- und Absatzstruktur
Kursgewinne oder -verluste	Umrechnungsgewinne oder -verluste	Höhere oder tiefere Aufwendungen und Erträge

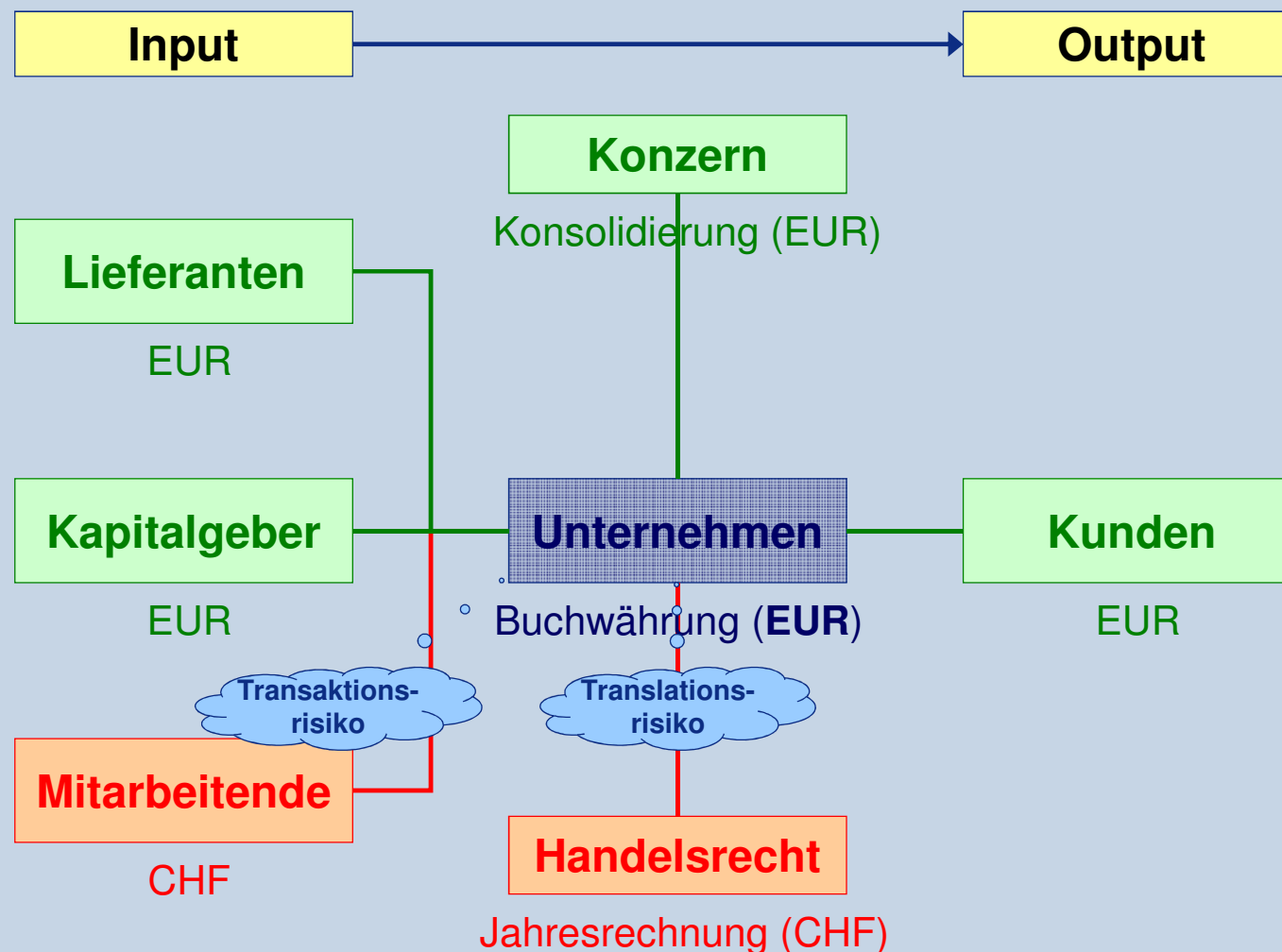
Es können an verschiedenen Stellen Währungsrisiken auftreten.



Eine Forcierung des CHF bei ausländischen Lieferanten, Kapitalgebern und Kunden kann das Transaktionsrisiko auf Kosten des ökonomischen Risikos reduzieren.



Eine Umstellung der Buchwährung kann dazu beitragen, vorhandene Risiken insgesamt zu mindern.



Die Umstellung der Buchwährung bedingt viel mehr als nur die Konversion der Jahresrechnung per Bilanzstichtag.

- **Konversion:** Die Buchwährung ist gem. IAS 21 prospektiv umzustellen. Dies ist eine besondere Herausforderung für Transaktionen, die über den Umstellungszeitpunkt hinaus andauern. Ein Beispiel:

Debitorenforderung EUR 100	Transaktionswährung	Buchwährung
Eingebucht zu 1.30	EUR 100.00	CHF 130.00
Umgestellt zu 1.25	EUR 100.00	EUR 104.00

- Die Revisionsstellen verlangen teilweise eine **retrospektive Betrachtung** (tatsächliche Anschaffungskosten in Buchwährung), was bei der Umstellung zu Einmaleffekten führen kann.
- **Währungsrisikomanagement:** Die Sicherungsstrategie muss angepasst werden, da mit der Umstellung der CHF anstelle des EUR zu einer Fremdwährung wird. Ebenso werden Transaktionen in Drittwährungen neu gegen EUR gesichert.
- **Handelsrechtlicher Abschluss:** Die Jahresrechnung ist weiterhin in CHF zu erstellen.
- **Budgetierungsprozess:** Der Budgetierungsprozess startet vor dem Umstellungsstichtag. Es ist deshalb zu definieren, wie ein EUR-Budget für das erste Geschäftsjahr nach der Umstellung aufgrund von CHF-Erfahrungswerten erstellt werden soll (insb. ist der Umstellungskurs dann noch unbekannt).

Im Vergleich zu einer Kurs-sicherung kann es vorteilhaft sein, die Buchwährung von CHF auf EUR umzustellen.

- Das bisher bestehende **EUR-Währungsrisiko fällt** bei einem umgestellten Unternehmen **weg**. Eine Sicherungsstrategie zur Reduktion oder Elimination des EUR-Risikos entfällt.
- Ein langfristiger **Produktions- bzw. Erstellungsprozess wird vereinfacht**, da von der Beschaffung bis zum Absatz stets in EUR geplant und kalkuliert werden kann.
- Die Verständigung mit Lieferanten und Kunden im EUR-Raum wird verbessert, da nun eine **einheitliche «Sprache»** gesprochen wird.
- Die **Kommunikation und Abrechnung** mit anderen Konzernteilen innerhalb des EUR-Raums sind **weniger fehleranfällig**.
- Das **Konsolidierungsverfahren vereinfacht sich** aufgrund des Wegfalls einer ansonsten benötigten Umrechnung des CHF-Teilabschlusses. Aus Sicht einer EUR-Muttergesellschaft wird mit diesem Schritt das Translationsrisiko eliminiert.

Zur Einhaltung aller Erfordernisse ist der EUR-Abschluss in CHF umzurechnen.

- Es können **nicht alle Zahlungsströme auf EUR umgestellt** werden. So müssen lokal fällige Löhne und Steuern weiterhin in CHF bezahlt werden. Dies führt aus EUR-Sicht zu einem neuen Währungsrisiko.
- Es stellt sich die Frage, ob die Finanzierung des Unternehmens künftig in EUR erfolgen soll. Als Vorteil zu einer Fremdfinanzierung in CHF ist der Wegfall des nominellen Währungsrisikos zu sehen, wofür allerdings ein **höheres Zinsniveau** der EU akzeptiert werden muss.
- Der **handelsrechtliche Jahresrechnung** ist gem. Art. 960 Abs. 1 OR nach wie vor in CHF zu erstellen. Die Revisionsgesellschaften präferieren hierbei die «HWP-Methode».
- Für **Steuerzwecke** verlangt das BGer die modifizierte Stichtagskursmethode gemäss IAS 21.38-49.
- Die Umstellung der Funktionalwährung bedingt ein **umfassendes Projekt** zur Inventarisierung und Anpassung bestehender Systeme (Software, Hardware, Datenbestände, Funktionalitäten, Schnittstellen) und Prozesse.

Mit der Umstellung der Buchwährung kann die Distanz zwischen Rechnungslegung und Management verringert werden.

- Schweizer Unternehmen mit wesentlichen Verknüpfungen zum Ausland werden **überprüfen** müssen, **ob** die verwendete **Buchwährung der Funktionalwährung entspricht**. Bei einem Auseinanderklaffen ist eine Umstellung der Buchwährung in Betracht zu ziehen.
- Genau zu analysieren sind dabei **Verschiebungen zwischen den Risikokategorien**. Wenn sich nach der Umstellung der Buchwährung z.B. das Transaktionsrisiko – wegen einer erhöhten Übereinstimmung zwischen Transaktionswährung und Buchwährung – vermindert, ist nicht zwangsweise auch von einer Reduktion des Translationsrisikos auszugehen. Jeder Fall ist individuell zu beurteilen.
- Ob sich die Umstellung der Buchwährung lohnt, kann durch einen **Vergleich der Projektkosten mit dem erwarteten Nutzen** ermittelt werden.
- Die Umstellung der Buchwährung ist **kein reines Finanzprojekt**; vielmehr sind alle betroffenen Abteilungen eines Unternehmens systematisch zu involvieren.

Das BGer hält fest, dass man sich bei der Rechnungslegung von den IFRS inspirieren lassen kann. Dies sieht auch Art. 2 Abs. 3 GeBüV vor.

- E 3.1:** Eine handelsrechtskonforme Bilanz und Erfolgsrechnung bindet die Steuerbehörden.
- E 3.2:** Die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (darunter das Vorsichtsprinzip) sind gemäss BR rudimentär und in Revision begriffen. Die Botschaft des BR hierzu unterstreicht die Anlehnung an IFRS.
- E 3.3 f.:** Aufgrund der gesamteuropäisch herrschenden Tendenz und der summarischen schweizerischen Ordnung dürfen sich die Steuerbehörden grundsätzlich an den IFRS orientieren.

Die Umrechnung von der Funktional- in die Darstellungswährung erfolgt gemäss IAS 21.39.

- E 4.1:** Die Buchhaltung darf in einer Fremdwährung geführt werden. Lediglich Bilanz und Erfolgsrechnung sind in Landeswährung darzustellen (Art. 960 Abs. 1 OR).
- E 4.2:** Die sich durch Umrechnung von der Funktional- in die Darstellungswährung ergebenden **Umrechnungsdifferenzen** haben nichts mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens zu tun. Davon zu unterscheiden sind gewöhnliche **Kursdifferenzen** aus der Verbuchung von Geschäftsvorfällen, die in einer Fremdwährung erfolgen.
- E 4.3:** Das geltende Schweizer Rechnungslegungsrecht enthält keine Bestimmungen betreffend Umrechnung von der Funktional- in die Darstellungswährung. Dafür aber IFRS 21 (recte IAS 21). Danach sind **Umrechnungsdifferenzen erfolgsneutral im Eigenkapital** auszuweisen.
- E 4.4 f.:** Das HWP sieht eine andere Lösung vor. Das HWP ist zwar eine Richtlinie für Wirtschaftsprüfer, hat aber keinen normativen Wert und steht beim Fehlen schweizerischer gesetzlicher Vorschriften einer Interpretation entsprechend IFRS durch Steuerbehörden und Gerichte nicht entgegen. Auch der Umstand, dass die IFRS ein systematisches Gesamtregelwerk darstellen, verhindert die Anwendung einer daraus entnommenen Einzelregel nicht.

Die HWP-Methode ist für Steuerzwecke nicht anwendbar.

- E 5.1:** Es ist zulässig, bei der Ermittlung des der direkten Bundessteuer unterliegenden Gewinns von der Jahresrechnung der Gesellschaft abzuweichen und die darin enthaltenen Umrechnungsdifferenzen nicht zu berücksichtigen.
- E 5.2:** Umrechnungsdifferenzen repräsentieren weder eine Be- noch eine Entreicherung der Gesellschaft aus tatsächlicher Geschäftstätigkeit und beeinflussen deshalb die steuerliche Leistungsfähigkeit nicht.
- E 5.3:** Das Vorsichtsprinzip lässt keine willkürliche Reservebildung zu. Rückstellungen sind dann geschäftsmässig begründet, wenn sie zur Sicherung unmittelbar drohender Verlustgefahren und nicht nur mit Blick auf zukünftige Risiken gebildet werden. Die Berücksichtigung blosser Umrechnungsdifferenzen findet deshalb auch im Vorsichtsprinzip keine Grundlage.
- E 5.4:** Da das Vorsichtsprinzip auf Umrechnungsdifferenzen nicht anwendbar ist, muss nicht auf das Imparitätsprinzip eingetreten werden.
- E 5.5:** Das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist nicht verletzt, weil es sich bei den Umrechnungsdifferenzen um rein rechnerische Posten handelt.
- E 5.6:** Das Kreisschreiben der ESTV vom 18. April 1972 und das zugehörige Merkblatt von 1971 befassen sich nicht mit Umrechnungsdifferenzen.

Die Umrechnung von der Funktional- in die Darstellungswährung ist erfolgsneutral.

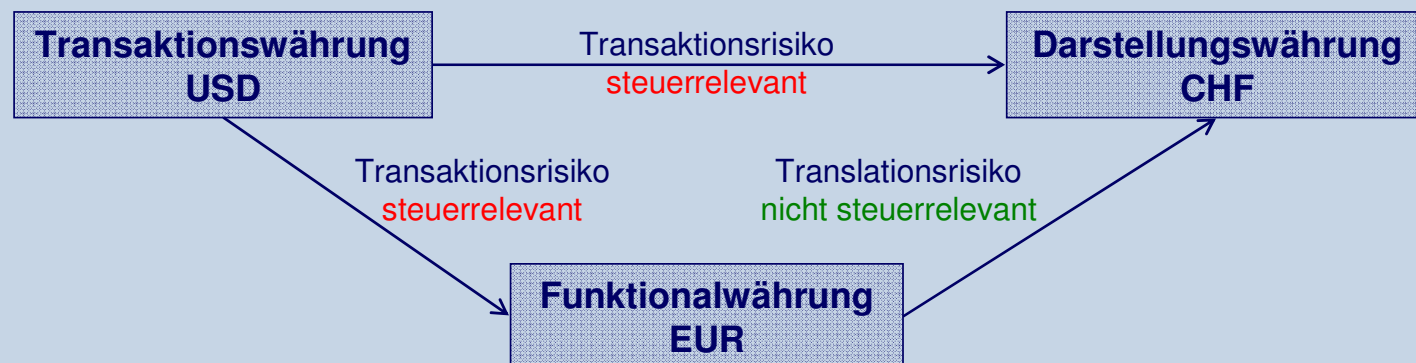
- Sofern die Umrechnung gemäss **Stichtagskursmethode** erfolgt, ist für die Veranlagung die in CHF erstellte und von der GV genehmigte Jahresrechnung massgeblich, wobei die Umrechnungsdifferenzen steuerunwirksam sind. Erfolgt die Umrechnung dagegen mit einer anderen Methode, ist der Jahresabschluss in Funktionalwährung massgeblich, und für die Veranlagung erfolgt die Umrechnung nach der Stichtagskursmethode.
- Allfällig handelsrechtlich erfolgswirksam verbuchte **Umrechnungsdifferenzen** sind im Sinne einer steuerlichen Korrekturvorschrift zu **neutralisieren**.
→ die Korrekturvorschrift ist damit wohl Art. 58 Abs. 1 lit. a DBG (Bilanzberichtigung).
- Sofern die Buchhaltung in einer Funktionalwährung ungleich CHF geführt wird, ist der Steuererklärung aufgrund der Massgeblichkeit der Handelsbilanz zusätzlich zur Jahresrechnung in CHF auch die **Jahresrechnung in Funktionalwährung** beizulegen.

Wird weiterhin die HWP-Methode angewendet, ist für Steuerzwecke eine Überleitungsrechnung notwendig.

- Eine allfällige in der Bilanz ausgewiesene **Rückstellung für Umrechnungsdifferenzen** (zurückgestellte Währungsgewinne aufgrund des Imparitätsprinzips) kann ohne Gewinnsteuerfolgen den offenen Reserven gutgeschrieben werden. Werden Differenzen aus der Umrechnung weiterhin über eine Rückstellung verbucht, wird der Saldo dieser Rückstellung dem steuerbaren Eigenkapital zugerechnet.
→ *wohl keine Rückwirkung, könnte man aber auch anders sehen.*
- **Vorjahresverluste** sind nur insoweit mit späteren Gewinnen verrechenbar, als sie nicht auf Umrechnungsdifferenzen zurückzuführen sind. Die Berechnung der Vorjahresverluste erfolgt aufgrund der Abschlüsse in der Funktionalwährung.
→ *zwei Verlustverrechnungstabellen bei Umstellung der Buchwährung möglich; Frage der Rückwirkung; unterschiedliche Veranlagungssysteme; Achtung DTA*
- Der **Beteiligungsabzug** wird in der Funktionalwährung berechnet.
→ *Gestehungskosten und Gewinnsteuerwerte müssen in Funktionalwährung geführt werden können (ansonsten werden nicht abzugsfähige Umrechnungsverluste als wieder eingebrachte Abschreibungen besteuert).*
- Auch bei der **Liquidation** der Gesellschaft ergeben sich aufgrund der Umrechnung keine steuerwirksamen Umrechnungsdifferenzen.
→ *falls bei Liquidation eine Rückstellung für positive Umrechnungsdifferenzen erfolgswirksam aufgelöst wird, muss in der Steuerbilanz ein entsprechender Abzug zugelassen werden.*

Es resultiert ein Konzept der Handelsrechtswidrigkeit für Steuerzwecke.

- Es handelt sich grundsätzlich um einen **handelsrechtlichen Entscheid**.
- Die Verbuchung von Umrechnungsdifferenzen gemäss Vorgaben des BGer direkt im Eigenkapital führt zu zahlreichen **handelsrechtlichen Problemen** (Niederstwertprinzip, Grundkapitalvorschriften).
- **Revisionsgesellschaften verlangen** deshalb weiterhin die **HWP-Methode**.
- Es resultiert eine **Handelsrechtswidrigkeit für Steuerzwecke** (steuerliche Korrekturen unter dem Titel der Bilanzberichtigung).
- Betroffen sind **Gewinn- und Kapitalsteuern** von juristischen Personen und wohl auch Einkommens- und Vermögenssteuern von Selbständigerwerbenden.
- Es ist konsequent **zwischen Kurs- und Umrechnungsdifferenzen zu unterscheiden**. Diese sollten in der Jahresrechnung separat ausgewiesen werden.



Andere Steuerarten sind vom BGE nicht direkt betroffen.

Verrechnungssteuer

- Nicht direkt betroffen.
- Die Ausschüttungen richten sich weiterhin nach dem handelsrechtlichen Abschluss.
- Die GV beschliesst Ausschüttungen anhand der Reserven in CHF (Grundkapitalbezug). Die Ausschüttung wird sodann den entsprechenden CHF-Reservepositionen belastet und zu den relevanten historischen Kursen in EUR zurückgerechnet.

Stempelabgaben

- Beträge in ausländischer Währung sind für EA- und UA-Zwecke im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabeforderung in CHF umzurechnen (Art. 28 StG).
- Abweichungen zwischen umgerechnetem CHF-Abschluss und den für die Abgabeberechnung relevanten Beträgen (Umsatzregister vs. Erlöse gemäss ER; allenfalls EA-Deklaration vs. Agio in der CHF-Bilanz).
- Erlassgesuche bei Sanierung sind aufgrund der CHF-Handelsbilanz zu beurteilen.

Mehrwertsteuer

- Eigene Regeln für Entgelte in fremder Währung sind zu berücksichtigen (Art. 54 Abs. 5 MWSTG, Art. 45 und 58 MWSTV).
- Abweichungen zu den Umsätzen gemäss CHF-Erfolgsrechnung und der Mehrwertsteuerabrechnung → Überleitungsrechnung erforderlich

Die steuerlichen Korrekturen können direkt in der Steuererklärung (Steuerbilanz) vorgenommen werden.

Positive Umrechnungsdifferenzen (Grundfall 1)

- Keine Korrektur beim steuerbaren Gewinn erforderlich, sofern gemäss HWP-Methode eine Rückstellung der positiven Umrechnungsdifferenz erfasst wurde.
- Korrektur beim steuerbaren Kapital erforderlich (Rückstellung → Eigenkapital).

Negative Umrechnungsdifferenzen (Grundfall 2)

- Korrektur beim steuerbaren Gewinn erforderlich, sofern gemäss HWP-Methode netto (nach Auflösung einer allfälligen Rückstellung für positive Umrechnungsdifferenzen aus früheren Jahren) eine Belastung der Erfolgsrechnung erfolgt ist.
- Keine Korrektur beim steuerbaren Kapital erforderlich („versteuerte stille Reserve“ wird durch negative Umrechnungsdifferenz im EK kompensiert).

Beispiel

Steuerbilanziell
sind positive
Umrechnungs-
differenzen
Bestandteil des
Eigenkapitals.

- Der Saldo der Rückstellung für positive Umrechnungsdifferenzen ist Bestandteil des **steuerbaren Eigenkapitals**. Erhöhungen (durch weitere positive Umrechnungsdifferenzen) bzw. Verminderungen (durch negative Umrechnungsdifferenzen) müssen in der Steuererklärung nachgeführt werden.
- Bei der Berechnung des **verdeckten Eigenkapitals** sind Rückstellungen für positive Umrechnungsdifferenzen zum vorhandenen Eigenkapital zu zählen.
- Kapitaleinlagen werden im Zeitpunkt der Einlage in CHF umgerechnet und zu historischen Kursen den **Kapitaleinlagereserven** gutgeschrieben.

Ausscheidung von Gewinn und Kapital sollte nach steuerlichen Korrekturen erfolgen.

- **Quotal (direkt/indirekt)**
 - Gewinnausscheidung erfolgt ausgehend von den Hilfsfaktoren bzw. den Betriebsstätten-Ergebnissen vor Umrechnungsdifferenzen. Verteilt wird der steuerlich korrigierte Gewinn (relevant bei negativen Umrechnungsdifferenzen).
 - Bei der Kapitalausscheidung nach Lage der Aktiven wird das steuerlich korrigierte Kapital verteilt (relevant bei positiven Umrechnungsdifferenzen)
- **Objektmässig**
 - Korrektur von negativen Umrechnungsdifferenzen am einfachsten am HStD (keine Allokation erforderlich, da ohnehin im selben Umfang wieder korrigiert werden müsste).
 - Verteilung des steuerlich korrigierten Kapitals nach Lage der Aktiven.
- **Am einfachsten ist wohl die Steuerausscheidung aufgrund des Abschlusses in Fremdwährung und Umrechnung der Ergebnisse mit dem Durchschnittskurs (Gewinnanteile) bzw. mit dem Stichtagskurs (Kapitalanteile).**

Probleme

ergeben sich bei der grenzüberschreitenden Verlustverlagerung.

• **Unilaterales Recht**

- Grundsätzlich analog interkantonale Ausscheidung (schweizerische Gewinnermittlungsvorschriften für das gesamte Unternehmen), d.h. es kann **auf eine Allokation von Umrechnungsdifferenzen verzichtet** werden.
- Probleme ergeben sich bei der **grenzüberschreitenden Verlustverlagerung**. (Frage der anwendbaren Gewinnermittlungsvorschriften in Literatur und Praxis unterschiedlich beantwortet).
- **Spezialfall**: Inländische Mantelgesellschaft mit ausländischer Betriebsstätte.
→ Ausscheidung der Umrechnungsdifferenzen und deren Korrekturen ins Ausland, (kein CH-Geschäftsbereich mit Buchführung in Fremdwährung).

• **Bilaterales Recht (OECD)**

- Kapitalspiegeltheorie: Rückstellung für positive Umrechnungsdifferenzen ist ebenfalls zu „spiegeln“.
- Selbständigkeitsfiktion: Rückstellung für positive Umrechnungsdifferenzen verbleibt beim Stammhaus.
→ hat einen Einfluss auf die Verlegung der Finanzierungskosten.

• **Steuerausscheidung aufgrund des Fremdwährungsabschlusses sinnvoll.**

Die erfolgs-
neutrale
Verbuchung
direkt im
Eigenkapital
kann bereits im
Betriebsstätten-
Abschluss
erfolgen (keine
Korrekturen
erforderlich).

- **Unilaterales Recht**

- Auch hier gelten die schweizerischen Gewinnermittlungsvorschriften (massgeblich kann nur ein vom zuständigen Organ genehmigter Abschluss sein.
→ Betriebsstättenabschluss nach ausländischen Gewinnermittlungsvorschriften ist damit nicht massgeblich).
- Objektmässige Ausscheidung gemäss Betriebsstättenabschluss
- Die erfolgsneutrale Verbuchung von Umrechnungsdifferenzen kann bereits im Betriebsstättenabschluss berücksichtigt werden (keine Grundkapitalschutzvorschriften zu berücksichtigen).
- In diesem Fall sind auch keine steuerlichen Korrekturen vorzunehmen.

- **Bilaterales Recht (OECD)**

- Kapitalspiegeltheorie: Rückstellung für positive Umrechnungsdifferenzen ist ebenfalls zu „spiegeln“.
- Selbständigkeitsfiktion: Rückstellung für positive Umrechnungsdifferenzen verbleibt beim Stammhaus.
→ hat einen Einfluss auf die Verlegung der Finanzierungskosten.

Es kann auf eine Allokation von negativen Umrechnungsdifferenzen verzichtet werden.

Nur bei negativen Umrechnungsdifferenzen relevant

- Direkte Methode
→ Es kann auf eine Allokation verzichtet werden (Korrekturen wären analog zu allozieren).
- Indirekte Methode
→ Die Spartenrechnung ist ausgehend vom steuerbaren Gewinn bei der direkten Bundessteuer vorzunehmen (ist bereits korrigiert).

→Führt in beiden Fällen zum gleichen Resultat, wie wenn die Spartenrechnung in Buchwährung erstellt wird und die Nettoergebnisse je Sparte mit dem Durchschnittskurs umgerechnet werden.

Das Augenmerk ist auf positive Umrechnungsdifferenzen zu richten.

- **Fusion**
 - Up-stream
 - Positive Umrechnungsdifferenzen sind bei der Ermittlung des gewinnsteuerlichen Fusionsgewinns bzw. -verlusts zu berücksichtigen (Bestandteil des Eigenkapitals der Tochtergesellschaft).
 - Kein Einfluss auf einen allfälligen verrechnungssteuerlichen Fusionsverlust (Vergleich Buchwert Beteiligung mit Nennwert Tochtergesellschaft).
 - Down-stream und Side-stream:
 - Positive Umrechnungsdifferenzen sind Bestandteil des Fusionsagios.
 - Kein Einfluss auf allfällige Nennwertzuwächse.
- **Spaltung, Ausgliederung und Vermögensübertragung**
 - Positive Umrechnungsdifferenzen müssen ggf. „mitübertragen“ werden.
 - Im Unterschied zu herkömmlichen versteuerten stillen Reserven können die positiven Umrechnungsdifferenzen jedoch nicht ohne Weiteres einzelnen Aktiven und Passiven zugeordnet werden (Analyse erforderlich).
- **Bei Schwierigkeiten sollten die Umstrukturierungen gestützt auf die Abschlüsse in Fremdwährung erfolgen (anschliessend neue Berechnung der Umrechnungsdifferenzen).**

Fabian Duss

Altorfer Duss & Beilstein
AG, Zürich

Walchestr. 15
CH-8006 Zürich

+41 44 267 63 00

fabian.duss@adbtax.ch

Dr. Philipp Schill

AccTrea, Zürich

Im Brächli 37
CH-8053 Zürich

+41 44 422 10 44

pschill@acctrea.ch

- Behnisch Urs R./Opel Andrea, ZBJV 2010, 481 ff.
Benz Rolf, zsis 08/10, S. 9 ff.
Brönimann David, Audit Committee News (KPMG), Nr. 29/2010, S. 21 ff.
Duss Marco/Duss Fabian, ST 6-7 2010, S. 407 ff.
Glanz Stephan/Pfaff Dieter, NZZ Nr. 77 vom 1. April 2011, S. 31.
Glanz Stephan/Pfaff Dieter, SteuerRevue Nr. 6/2011, S. 470 ff.
Glauser Pierre-Marie/Beusch Michael, SJZ 2010, S. 269
HWP: Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band 1, Zürich 2009.
Kocher Martin, ASA 78 (2009/2010), S. 457 ff.
Kühnis Norbert/Illi Thomas, Disclose (PwC), Dezember 2010, S. 14 ff.
Matteotti René/Felber Michael, ASA 79 (2010/2011), S. 749 ff.
Oesterhelt Stefan/Grüniger Harold, SZW 2010, 48 ff.
Rechsteiner Christoph/Scholl Nicolas, StR 6/2010, S.418 ff.
Revaz Marie-Hélène/Bignens Cédric, ST 6-7 2010, S. 418 ff.
Revaz Marie-Hélène/Schmid Alessia, ST 6-7 2011, S. 530 ff.
Schill Philipp, ST 4 2008, S. 221 ff.
Schill Philipp, ControllerPraxis, Teil 4, Beitrag 4, Oktober 2008.
Zuger Steuerpraxis 44/2010, S. 7 ff.